



Steuer Check-up 2019

Steuerliche Neuerungen
zum Jahreswechsel im Überblick



HAUFE.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-648-09796-0

Bestell-Nr. A03026

Steuer Check-up 2019

16. Auflage 2019

© 2018, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg
www.haufe.de
info@haufe.de

Redaktionsschluss: 30.11.2018

Redaktion: Dipl.-Betriebswirtin (BA) Daniela Griesbaum (V. i. S. d. P.)
Druck: CPI Books GmbH, Ulm

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten. Die Angaben entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss.

Jedliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

Steuer Check-up 2019

Die Ausführungen zum Jahressteuergesetz 2018 (Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) berücksichtigen den Stand der Zustimmung des Bundesrats v. 23.11.2018. Die zum endgültigen Inkrafttreten noch erforderliche Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und die Verkündung im Bundesgesetzblatt lagen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (30.11.2018) noch nicht vor.



Steuer Check-up 2019

Autoren

Martina Ortmann-Babel
Steuerberaterin, Partner

Dr. Andreas S. Bolik
Steuerberater, Associate Partner

Verona Franke
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Dr. Cornelia Kindler
Steuerberaterin

Haufe Group
Freiburg · München

Vorwort

Wie in den Vorjahren hielt auch das abgelaufene Jahr 2018 wieder eine Vielzahl von steuerlichen Neuerungen bereit, die es zu beachten gilt. So haben beispielsweise die Diskussionen um die hohe Verzinsung von Steuernachzahlungen, die vielen nicht nur ein verfassungsrechtlicher Dorn im Auge ist, Fahrt aufgenommen. Der Gesetzgeber griff dies bisher noch nicht auf, obwohl die Möglichkeit beispielsweise mit dem traditionell zum Ende des Jahres verabschiedeten Jahressteuergesetz 2018 bestanden hätte.

Gestrichen wurde mit dem genannten Gesetz aber der verfassungsrechtlich monierte quotale Verlustuntergang bei Körperschaften, erfreulicherweise sogar über den von den Verfassungsrichtern beanstandeten Zeitraum hinaus. Nicht weiter bloß im Gesetz steht die Sanierungsklausel, die einen vollständigen Verlustuntergang bei Körperschaften verhindern kann. Die Sanierungsklausel ist nach Aufhebung der Suspendierung nun auch anwendbar. Die bisher noch unter Vorbehalt stehende Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen wurde endgültig in Kraft gesetzt.

Für Privatanleger dürften insbesondere die BFH-Urteile zur Berücksichtigung von Totalverlusten unter dem Regime der Abgeltungsteuer von Interesse sein.

Zwar bereits in 2016 verabschiedet, will der Steuer Check-up 2019 auch an die erstmals für Steuererklärungen 2018 zu beachtenden neuen Abgabefristen und Verschärfungen des Verspätungszuschlags erinnern. Weiterer Schwerpunkt des Ausblicks sind die umfangreichen umsatzsteuerlichen Änderungen des Jahressteuergesetzes 2018, die (Wieder-)Einführung des steuerfreien Jobtickets sowie der anstehende Brexit und die anstehende Grundsteuerreform.

Wir hoffen, mit dem vorliegenden Steuer Check-up 2019 einen für die Praxis wichtigen Überblick über die neuesten steuerlichen Änderungen zu leisten, die Auswirkungen auf den ablaufenden Veranlagungszeitraum 2018 bzw. vorausschauend auf nachfolgende Veranlagungszeiträume haben. Dieser Überblick kann dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und ebenso wenig eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall ersetzen.

Wie in den Vorjahren ist auch der diesjährige Steuer Check-up einer Teamleistung zu verdanken. Dank gilt daher allen direkt und indirekt Mitwirkenden für ihre engagierte und wertvolle Unterstützung. Dem Steuer Check-up vorab können Sie ein

Online-Quiz stellen, in dem Sie Ihre Kenntnis von ausgewählten Neuerungen testen. Das Quiz steht für Sie unter www.haufe.de/experten-quiz zur Verfügung.

Bewahren Sie steuerlich den Überblick mit dem Steuer Check-up 2019!

Stuttgart, Eschborn, Berlin

Die Autoren

Inhalt

Vorwort	4
Stuerrückblick	14
1 Das betrifft alle Steuerpflichtigen	14
1.1 Anhebung des Grundfreibetrags	14
1.2 Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds	14
1.3 Kfz-Steuer: Messverfahren der CO ₂ -Emission	15
1.4 Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung von Grundvermögen	15
1.5 Einsprüche gegen Kostenaberkennung bei gemischt genutzten Arbeitszimmern	16
1.6 Spendenabzug bei Crowdfunding-Modellen	17
1.7 Unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Vorsorgeaufwendungen	18
1.8 Haushaltsnahe Dienstleistungen	19
1.9 Zahlungen zur Eintragung von Dienstbarkeiten	20
1.10 Ergänzungen zu den Anti-cum/cum-Regelungen	20
1.11 Verfahrensrechtliche Änderungen	21
1.11.1 Neue Abgabefristen für Steuererklärungen	21
1.11.2 Vorabanforderung von Steuererklärungen	22
1.11.3 Kontingentierung von Steuererklärungen	22
1.11.4 Verschärfungen für Fristverlängerungen	23
1.11.5 Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Nachzahlungszinsen	24
1.11.6 Zinsregelung des § 233a AO bei „fiktiven Erstattungszinsen“	26
1.11.7 Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe	27
1.11.8 Anzeigepflichten bei Auslandssachverhalten	28
1.12 Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten	30
1.13 EU-Datenschutz-Grundverordnung	30
1.14 Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung	31
1.14.1 Steuervergünstigungen für Vorsorgeaufwendungen und Besteuerung der Betriebsrenten	31
1.14.2 Änderungen bei der Altersvorsorgezulage (Riester-Rente)	34
1.14.3 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener	35
1.15 Unionsrechtswidrigkeit des § 50d Abs. 3 EStG	36
1.16 Unionsrechtliche Beurteilung der Hinzurechnungsbesteuerung	38
1.17 DBA-Neuerungen im Überblick	39
1.17.1 Neues OECD-Musterabkommen	39

1.17.2	DBA Finnland	39
1.17.3	DBA Turkmenistan und DBA Armenien	40
1.17.4	DBA-Revision als passive Entstrickung	40
2	Änderungen für Unternehmen	41
2.1	Verfassungskonforme Auslegung der Mindestbesteuerung möglich	41
2.2	Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen	41
2.3	Grunderwerbsteuer	43
2.3.1	Neue Ländererlasse zur Grunderwerbsteuer	43
2.3.2	Unionsrechtliche Beurteilung der Konzernklausel des § 6a GrEStG	44
2.3.3	Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts	45
2.3.4	Anforderungen an Anzeige nach § 16 Abs. 5 GrEStG	46
2.4	Änderungen für Beteiligungen i. S. des § 17 EStG	46
2.4.1	Nachträgliche Anschaffungskosten bei Gesellschaftereinlage in der Krise	46
2.4.2	Einlage bei wertgeminderter Beteiligung und Darlehensforderung	47
2.5	Erbschaftsteuerliche Begünstigung bei Wohnungsvermietungsgesellschaften	48
2.6	Änderungen im Internationalen Steuerrecht	49
2.6.1	Berücksichtigung finaler Betriebsstättenverluste 1	49
2.6.2	Berücksichtigung finaler Betriebsstättenverluste 2	50
2.6.3	Lizenzschranke	51
2.6.4	Einkunftsabgrenzung durch Umlageverträge	52
2.6.5	Anrechnung ausländischer Quellensteuer	52
2.7	Verfahrensrecht	53
2.7.1	Überarbeitung der GoBD	53
2.7.2	Anwendungsschreiben zur Kassen-Nachscha	54
2.7.3	Buchführungs- und Aufzeichnungsvorschriften	56
2.7.4	Abgrenzungsmerkmale zur Einordnung in Größenklassen ab 2019	57
2.7.5	Austausch länderbezogener Berichte zwischen Deutschland und den USA	58
2.8	Bilanzsteuerrecht	59
2.8.1	Aktualisierte E-Bilanz-Taxonomien	59
2.8.2	Betriebsausgabenabzug für Genussrechtsvergütungen	59
2.8.3	Steuerbilanzielle Auswirkungen von Leasing-Restwertmodellen	60
2.8.4	Bilanzierung von Provisionsvorauszahlungen und zugehörigen Aufwendungen	61

Inhalt

2.8.5	Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsdarlehen	62
2.8.6	Erstmalige Abzinsung als Zinsertrag im Sinne der Zinsschranke	63
2.8.7	Abzinsung bei später erfolgter (umgewandelter) Zinsabrede	64
2.8.8	Hebung stiller Lasten bei Erwerb eines Passivpostens	65
2.8.9	Nachteilsausgleich wegen Rentenkürzung bei Altersteilzeit	66
2.8.10	Neue Heubeck-Richttafeln	68
2.8.11	Ersparte Personalaufwendungen bei Restrukturierungsrückstellungen	68
2.8.12	Reinvestitionen in das EU-/EWR-Betriebsvermögen	69
2.8.13	Anhebung GWG-Wertgrenze und GWG-Aufzeichnungsgrenze	71
2.8.14	Zahlungen zur Löschung von Dienstbarkeiten	72
2.8.15	Folgeänderungen der Investmentsteuerreform 2018	72
2.8.16	Keine Begrenzung der 1 %-Regelung	74
2.9	Gewerbsteuer	75
2.9.1	Hinzurechnung von typisierten Finanzierungsanteilen	75
2.9.2	Hinzurechnung für Hoteleinkauf	76
2.9.3	Keine Hinzurechnung bei automatisierter Vermittlungsdienstleistung	77
2.9.4	Hinzurechnung von Stückzinsen	78
2.9.5	Saldierung beim sog. Cash-Pooling	78
2.9.6	Anforderungen an Schachtelprivileg für Drittstaatendividenden unionsrechtswidrig	79
2.9.7	Beurteilung eines Einbringungsgewinns II	79
2.10	Lohnsteuer	80
2.10.1	Gutschrift auf Zeitwertkonten von Fremd-Geschäftsführern	80
2.10.2	Zuflusszeitpunkt bei Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers	81
2.10.3	Lohnsteuerliche Behandlung von (Elektro-)Fahrrädern in Leasingfällen	82
2.10.4	Zurechnung bei Arbeitgeberprogrammen für Mitarbeiter-PC	83
2.10.5	Bemessungsgrundlage geldwerter Vorteil bei Elektro- und Hybridfahrzeugen	83
2.10.6	Wahlrecht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	84
2.10.7	Abgrenzung von Sach- und Barlohn	85
2.10.8	Absagen bei Betriebsveranstaltungen	86
2.10.9	Zusätzlichkeitserfordernis des § 37b EStG	87
2.10.10	Versandkosten als zusätzlicher Sachbezug	89
2.10.11	Einkommensteuerpauschalierung bei Sachzuwendungen	89
2.10.12	Anwendungsschreiben zur Lohnsteueranrufungsauskunft	90
2.11	Umsatzsteuer	91

2.11.1	Organschaft: Personengesellschaften im Organkreis – Ablauf des Übergangszeitraums	91
2.11.2	Organschaft: Anforderungen an finanzielle Eingliederung	91
2.11.3	Anpassungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass	92
2.11.4	Reaktion auf „Skandia“-Rechtsprechung	93
2.11.5	Geschäftsveräußerung im Ganzen in anderen Räumen	94
2.11.6	Veräußerung einer 100 %-Beteiligung	95
2.11.7	Anzahlungen beim Reverse-Charge-Verfahren	95
2.11.8	Korrektur unzutreffender Steuerschuldnerschaft in Bauträgerfällen	96
2.11.9	Behandlung von Kryptowährungen	96
2.11.10	Wegfall einer Vereinfachung für innergemeinschaftliche Lieferung im grenznahen Bereich	98
2.11.11	Verlängerung Übergangsfrist Konsignationslager	99
2.11.12	Beurteilung von Reihengeschäften	99
2.11.13	Dreiecksgeschäft auch bei Formfehlern möglich	100
2.11.14	Neue Rechtsprechung zu den Rechnungsanforderungen	101
2.11.15	Vorsteuerabzug bei fehlender Angabe des Leistungszeitpunkts	103
2.11.16	Rückwirkende Rechnungsberichtigung	103
2.11.17	Vorsteuerabzug auf Anzahlungen	105
2.11.18	Kriterien zur Versagung des Vorsteuerabzugs	106
2.11.19	Outsourcing im Bankenbereich	106
2.11.20	Behandlung von Zahlungsverkehrsumsätzen	107
2.11.21	Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Investmentfondsverwaltung	107
2.11.22	Reichweite der Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungen	108
2.11.23	Vorlage an den EuGH: Umsatzsteuer auf Subventionen?	109
2.11.24	Beurteilung von einheitlichen Leistungen	110
2.11.25	Ermäßigter Steuersatz für Hauswasseranschluss	110
2.11.26	Berichtigung bei unrichtigem Steuerausweis	111
2.11.27	Gleichbehandlung von Pharmarabatten	112
2.11.28	Beurteilung von EU-Reisevorleistungen	113
2.11.29	EuGH-Vorlage zur Differenzbesteuerung	113
2.11.30	Abflussprinzip bei Umsatzsteuervorauszahlungen	114
2.11.31	Sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück	115
2.12	Strom- und Energiesteuer	115
2.12.1	Zweites Gesetz zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes	115
2.12.2	Erneute Änderung des Energiesteuergesetzes	116
2.12.3	Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht	116

2.12.4	Strom- und energiesteuerlicher Spitzenausgleich 2018	116
2.13	Versicherungsteuer auf Verkaufsaufschläge	117
3	Änderungen für Personengesellschaften	118
3.1	Anteiliger Übergang verrechenbarer Verluste	118
3.2	Unmittelbare Übertragung eines Mitunternehmeranteils	119
3.3	Systemwechsel bei der Behandlung von Fondsetablierungskosten	120
3.4	Keine mittelbare Änderung im Gesellschafterbestand durch Vollmachtserteilung	121
3.5	Betriebsstätte bei gewerblicher Prägung im Nicht-DBA-Fall	121
3.6	Verluste bei Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a EStG)	122
3.7	Teilgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts	124
4	Änderungen für Kapitalgesellschaften	124
4.1	Änderungen beim (teilweisen) Verlustuntergang nach § 8c KStG	124
4.1.1	Aufhebung des quotalen Verlustuntergangs	124
4.1.2	Aussetzung der Vollziehung bei § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG	125
4.1.3	Aufhebung der Suspendierung der Sanierungsklausel	126
4.1.4	Anwendungsschreiben zu § 8c KStG	126
4.1.5	Verlustverrechnung bei unterjähriger Abspaltung	127
4.2	Keine Mindestbesteuerung im Abwicklungszeitraum	128
4.3	Verschmelzung nach Forderungsverzicht mit Besserungsabrede	129
4.4	Einbringung mit negativen Anschaffungskosten	130
4.5	Hinzurechnungsbesteuerung und vGA im Dreiecksverhältnis	131
4.6	Behandlung von Pensionszusagen von Gesellschafter-Geschäftsführern	132
4.6.1	Verdeckte Einlage bei Pensionsverzicht durch Gesellschafter-Geschäftsführer	132
4.6.2	Keine Erdienbarkeitsprüfung bei Entgeltumwandlungszusagen	134
4.7	Downstream-Merger mit ausländischem Anteilseigner	135
4.8	Rückwirkender Einbringungsgewinn II durch Aufwärtsverschmelzung	136
4.9	Variable Ausgleichszahlungen im Rahmen der Organschaft	137
4.10	Folgeänderungen zum InvStG 2018 in Organschaftsfällen	139
4.11	Betriebsausgabenpauschalierung nach § 8b Abs. 5 KStG im DBA Frankreich	139
4.12	Schenkungsteuer bei Zahlung überhöhter Entgelte an nahestehende Person	140

5	Änderungen für Arbeitnehmer	141
5.1	Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA	141
5.2	Spekulationsfrist und Arbeitszimmer	142
5.3	Verluste aus nebenberuflichem Ehrenamt	143
6	Änderungen für Kapitalanleger und Vermieter	144
6.1	Systemwechsel bei der Fondsbesteuerung	144
6.1.1	Behandlung von Publikums-Investmentfonds	144
6.1.2	Kappungsgrenze für sog. Alt-Fondsanteile	147
6.2	Nutzung von Altverlusten	147
6.3	Option zum Teileinkünfteverfahren	148
6.4	Refinanzierungszinsen und Verzicht auf Gesellschafterdarlehen mit Besserungsschein	149
6.5	Totalverlust aus Darlehensausfall	150
6.6	Verluste aus der Veräußerung von Aktien	151
6.7	Anpassung des Anwendungsscheibens zur Abgeltungsteuer	152
6.8	Steuerliche Behandlung einer Break Fee	152
6.9	Wegzugsbesteuerung bei Wegzug in die Schweiz	153
6.10	Gewerblicher Grundstückshandel bei Vermietung mit anschließendem Verkauf	154
6.11	Kein Wechsel von der degressiven Gebäude-AfA zur AfA nach tatsächlicher Nutzungsdauer	155
7	Änderung beim Erben und Schenken	156
7.1	Bayerischer Sonderweg beim erbschaftsteuerlichen Ländererlass	156
7.2	Einkommensteuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	157
7.3	(Keine) erbschaftsteuerliche Begünstigung des Familienheims	158
8	Gemeinnützigkeit/öffentliche Hand	158
8.1	Vorsteuerabzug einer Gemeinde	158
8.2	Rücklagen bei Regiebetrieben	159
	Steuerausblick	161
1	Das betrifft alle Steuerpflichtigen	161
1.1	Anhebung des Grundfreibetrags	161
1.2	Erhöhung des Kindergelds und des Kinderfreibetrags	161
1.3	Reform der Grundsteuer	162
1.4	Automatisierter Verspätungszuschlag	163
1.5	Weitere Anpassung des Datenschutzes an die DSGVO	164

2	Änderungen für Unternehmen	165
2.1	Verschärfung grunderwerbsteuerlicher Share Deal-Regelungen	165
2.2	Veräußerungsgewinne von ausländischen Immobiliengesellschaften	166
2.3	Elektronische Kassen- und Aufzeichnungssysteme	167
2.4	Eckpunkte einer steuerlichen Forschungsförderung	169
2.5	Energie- und Stromsteuerrecht	170
2.6	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	171
2.7	Lohnsteuer	172
2.7.1	Steuerliche Förderungen von dienstlichen Elektro- und Hybridfahrzeugen	172
2.7.2	Steuerliche Förderungen von (Elektro-)Fahrrädern	173
2.7.3	Steuerfreiheit Jobticket	174
2.7.4	Lohnsteuerliche Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab 2019	174
2.8	Umsetzung EU-Richtlinien aus der Umsatzsteuer	175
2.8.1	Umsetzung der „e-commerce-Richtlinie“	175
2.8.2	Umsetzung der „Gutschein-Richtlinie“	176
2.8.3	Haftung von elektronischen Marktplätzen	178
2.9	Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems	181
2.10	Neue Entwicklungen bei „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)“	184
2.10.1	ATAD-Richtlinie der EU	184
2.10.2	Erweiterung der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD 2)	185
2.10.3	Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen	186
2.10.4	Verbindlicher Streitbeilegungsmechanismus für Doppelbesteuerungsfälle	187
2.10.5	Multilaterales Instrument der OECD	188
2.11	EU-Initiativen für ein öffentliches Country by Country Reporting	189
2.12	EU-Richtlinien zur Besteuerung der Digitalwirtschaft	191
2.13	Brexit begleitende Gesetzgebungsverfahren	193
2.14	DBA-Neuerungen im Überblick	195
3	Änderungen für Kapitalgesellschaften	196
3.1	Rückstellungen für Beitragsrückerstattung	196
3.2	Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage	197
4	Änderung für Arbeitnehmer: Erhöhung der Arbeitslohngrenzen für die Veranlagung	198
5	Änderung für Vermieter: Förderung Mietwohnungsneubau	199

6	Gemeinnützigkeit/öffentliche Hand	200
6.1	Ergänzungen zu den Anti-cum/cum Regelungen	200
6.2	Gemeinnützigkeit von Sportveranstaltungen	201
	Stichwortverzeichnis	202

Steuerrückblick

1 Das betrifft alle Steuerpflichtigen

1.1 Anhebung des Grundfreibetrags

Ab dem VZ 2018 beträgt der durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen (CbCR-Umsetzungsgesetz v. 20.12.2016, BGBl 2016 I S. 3000) erhöhte Grundfreibetrag in der Einkommensteuer **9.000 EUR** (§ 32a EStG).

Hinweis

Gleichzeitig erfolgt zum Abbau der sog. Kalten Progression eine Rechtsverschiebung der Eckwerte des Einkommensteuer-Tarifs 2018 um 1,65 %.

1.2 Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds

Ebenfalls durch das CbCR-Umsetzungsgesetz v. 20.12.2016 (BGBl 2016 I S. 3000) wurde der Kinderfreibetrag erhöht. Er beträgt ab dem VZ 2018 **2.394 EUR**. Gleichzeitig erhöhte sich das monatlich ausgezahlte Kindergeld. Es beträgt ab dem 1.1.2018

für das 1. + 2. Kind 194 EUR

für das 3. Kind 200 EUR

ab dem 4. Kind 225 EUR.

Eine weitere Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds wurde mit dem Familienentlastungsgesetz mit Wirkung ab dem **1.7.2019** gesetzlich verankert (vgl. Kapitel Ausblick Tz. 1.2).

Hinweis

Zu beachten ist, dass das Kindergeld **nur für 6 Monate rückwirkend** nach Antragstellung **ausgezahlt** wird (§ 66 EStG). Kindergeldanträge sollten daher rechtzeitig gestellt werden.

1.3 Kfz-Steuer: Messverfahren der CO₂-Emission

Ab dem 1.9.2018 ist für Pkw-Neuzulassungen das Messverfahren „Worldwide Harmonized Light Vehicle Test Procedure“ (WLTP) zwingend vorgeschrieben. WLTP liefert realitätsnähere CO₂-Emissionswerte, an denen die Steuerbemessung anknüpft. Die erforderlichen Regelungen zur Bemessung der Kfz-Steuer wurden durch das „Sechste Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zur Kopplung der Kfz-Steuer an ein weltweit harmonisiertes Messverfahren der CO₂-Emissionen“ am 9.6.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2017 I S. 1491) angepasst bzw. neugefasst.

1.4 Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung von Grundvermögen

Das BVerfG hält die derzeitige Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig und begründet das damit, dass der Einheitsbewertung immer noch die Wertverhältnisse aus dem Jahr 1964 zugrunde liegen (Bewertung in den alten Bundesländern). Für die daraus resultierende gravierende Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Grundvermögen sieht das BVerfG keine ausreichende Rechtfertigung. Damit sind für das BVerfG die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den alten Bundesländern jedenfalls seit Beginn 2002 mit dem Grundgesetz unvereinbar (BVerfG, Urteil v. 10.4.2018, 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12, BFH/NV 2018 S. 703).

Hinweis

Das Urteil, dem Vorlagen des BFH sowie zwei Verfassungsbeschwerden zu Grunde lagen, betraf zwar ausschließlich die Einheitsbewertung in den alten Bundesländern. Die Argumente des BVerfG dürften jedoch auf die Bewertung in den neuen Bundesländern ebenfalls übertragbar sein (Zugrundelegung von Werten aus 1935).

Mit dem Urteil gibt das BVerfG dem Gesetzgeber auf, bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu schaffen. Hinsichtlich der **bundesweiten Neubewertung** aller Grundstücke sieht das BVerfG einen außergewöhnlichen Umsetzungsaufwand, weshalb das Gericht einen weiteren Fortgeltungszeitraum gewährt. Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, aber nicht länger als bis zum 31.12.2024. Für Kalenderjahre ab 2025 schließt das BVerfG Belastungen mit Grundsteuer allein auf der Basis

bestandskräftiger Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheide aus vorausgegangenen Jahren aus.

Hinweis

Abzuwarten bleibt nun die konkrete Reaktion des Gesetzgebers. Dabei dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass das BVerfG eine kürzere Frist fordert als die im bisher schon bestehenden Gesetzesentwurf der Länder vorgesehene Frist von 10 Jahren (vgl. Kapitel Ausblick Tz. 1.3).

1.5 Einsprüche gegen Kostenaberkennung bei gemischt genutzten Arbeitszimmern

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nur als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuermindernd abgezogen werden, wenn der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird (BFH, Beschluss v. 27.7.2015, GrS 1/14, BStBl 2016 II S. 265). Damit hatte der Große Senat des BFH die Abzugsfähigkeit eines gemischt genutzten Arbeitszimmers verneint.

Mit Allgemeinverfügung vom 30.4.2018 wurden alle an diesem Tag anhängigen und zulässigen Einsprüche zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, dass die Nichtabziehbarkeit der Aufwendungen für gemischt genutzte Arbeitszimmer einfachgesetzlich fraglich ist oder gegen das Grundgesetz verstößt. Entsprechendes gilt für am 30.4.2018 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung, einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften oder einer gesonderten Gewinnfeststellung (gleichlautende Ländererlasse v. 30.4.2018, S 0625, BStBl 2018 I S. 606)

Hinweis

Will der betroffene Steuerpflichtige trotz Zurückweisung seines Einspruchs durch die Allgemeinverfügung sein Einspruchsbegehren weiterverfolgen, kann er vor dem zuständigen Finanzgericht gegen die Allgemeinverfügung innerhalb eines Jahres Klage erheben.

Unter welchen Voraussetzungen die Finanzverwaltung die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer anerkennt, stellt sie in ihrem umfangreichen Anwendungsschreiben vom 6.10.2017 dar. Unschädlich ist eine private Nutzung von geringem Umfang von weniger als 10 % (BMF, Schreiben v. 6.10.2017, BStBl 2017 I S. 1320, Rn. 3).

1.6 Spendenabzug bei Crowdfunding-Modellen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO insgesamt bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10b EStG).

Im BMF-Schreiben v. 15.12.2017 (BStBl 2018 I S. 246) äußert sich das BMF zur spendenrechtlichen Beurteilung von Crowdfunding-Modellen. Danach versteht das BMF als „klassisches Crowdfunding“ Formen der **Anlauffinanzierung**, in denen der Zuwendende eine nicht-finanzielle Gegenleistung für die Kapitalbereitstellung an den Empfänger („Projektveranstalter“) erhält. Der Spendenabzug scheidet bei der „Crowd“ nach § 10b EStG regelmäßig, weil entweder der Zuwendungsempfänger – in der Regel Start-Up-Unternehmen – nicht steuerbegünstigt ist oder der Zuwendende für seine Leistung eine Gegenleistung erhält.

Auch beim sog. Crowdfunding und Crowdlending, bei dem Mitglieder der Crowd am Projekterfolg beteiligt werden bzw. dem Projektveranstalter ein verzinsliches Darlehen geben, sieht das BMF keinen Spendenabzug.

Steuerlich begünstigt kann dagegen laut BMF ein **Spenden-Crowdfunding** sein, wenn der Empfänger eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. m. §§ 51ff. AO steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts darstellt. Das BMF fasst hierunter in der Regel anlassbezogene Spendensammlungen ohne Gegenleistung, die bei Verfehlen eines Sammlungsziels die Einzahlung in voller Höhe zurückgewähren. Leitet das Crowdfunding-Portal die Zahlungen als Treuhänder an den Projektveranstalter weiter, hängt die Befugnis des Empfängers zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen von zusätzlichen Voraussetzungen ab.

Hinweis

Die vereinfachte Nachweisführung bei Zuwendungen bis 200 EUR (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV) in Form einer Buchungsbestätigung ist bei Treuhand-

verhältnissen nicht möglich. Sofern es sich bei dem Crowdfunding-Portal um eine nach § 58 Nr. 1 AO steuerbegünstigte Förderkörperschaft handelt, ist diese auch selbst zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen befugt.

1.7 Unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Vorsorgeaufwendungen

Für den **Sonderausgabenabzug** für Vorsorgeaufwendungen ist bisher Voraussetzung, dass die Beträge nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Von dieser Abzugsbeschränkung konkret erfasst werden

- Altersvorsorgeaufwendungen der Basisversorgung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG),
- Beiträge zur Basiskrankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) sowie
- sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG).

In Reaktion auf das EuGH-Urteil in der Rs. Bechtel (EuGH, Urteil v. 22.6.2017, C-20/16, BStBl II 2017 S. 1271) werden infolge einer Änderung durch das Jahressteuergesetz 2018 nun Vorsorgeaufwendungen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a berücksichtigt, soweit

1. sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stehen, die in einem EU- oder EWR-Staat erzielt wurden,
2. diese Einnahmen nach einem DBA im Inland steuerfrei sind und
3. der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt.

Hinweis

Bisher konnten z. B. die Altersvorsorgeaufwendungen und Krankenversicherungsbeiträge von in einem EU-Mitgliedstaat tätigen, aber in Deutschland wohnenden Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach einem DBA von der inländischen Besteuerung freigestellt ist, nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden, obwohl für vergleichbare Beiträge eines in Deutschland tätigen

Arbeitnehmers zur deutschen Sozialversicherung dieser Abzug gestattet wird. Darin sah der EuGH einen Verstoß gegen die unionsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV.

Die Neuregelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG greift in allen noch offenen Fällen (§ 52 Abs. 18 Satz 4 EStG). Im Vorgriff auf die gesetzliche Änderung gewährte die Finanzverwaltung bereits den erweiterten Sonderausgabenabzug für alle offenen Fälle (BMF, Schreiben v. 11.12.2017, BStBl 2017 I S. 1624).

1.8 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Der BFH hat in seinem Urteil v. 25.9.2017 (VI B 25/17, BFH/NV 2018 S. 39) seine bisherige Rechtsprechung zum **räumlich-funktionalen Verständnis** des Tatbestandsmerkmals „in einem ... Haushalt des Steuerpflichtigen“ bestätigt. Danach können auch Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze erbracht werden, unter den Begriff der haushaltsnahen Dienstleistungen fallen. Handelt es sich um Tätigkeiten, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden und die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt stehen und dem Haushalt dienen, ist eine haushaltsnahe Dienstleistung gegeben. Im konkreten Fall hat der BFH für einen „Hundegassi-Service“ das Vorliegen einer haushaltsnahen Dienstleistung bejaht.

Die Berücksichtigung von Straßenbaubeiträgen als Kosten für **haushaltsnahe Handwerkerleistungen** hat das FG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil v. 25.10.2017 (3 K 3130/17, EFG 2018 S. 42) abgelehnt. Im konkreten Fall war eine öffentliche unbefestigte Sandstraße durch eine asphaltierte Straße ersetzt worden. Das Gericht sah hierin eine begünstigte Modernisierungsmaßnahme, die jedoch nicht grundstücksbezogen und damit nicht haushaltsbezogen sei. Die Straße diene mehreren Haushalten, und lediglich die Grundstückszufahrt sei grundstücksbezogen. Der Straßenbau werde auch nicht von den Mitgliedern des Haushalts durchgeführt, daher sei auch kein funktionaler Bezug zum Haushalt gegeben.

Hinweis

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt und ist unter dem Aktenzeichen VIR 50/17 beim BFH anhängig. Unter Hinweis auf das anhängige Verfahren

sollten ablehnende Einkommensteuerfestsetzungen offengehalten werden. Das FG Nürnberg hat in seinem Urteil v. 24.6.2015 (7 K 1356/14, EFG 2016 S. 294) eine begünstigte Handwerkerleistung für den Fall angenommen, dass die Straßendecke der vor dem Grundstück verlaufenden Straße und des Gehwegs erneuert wurde.

1.9 Zahlungen zur Eintragung von Dienstbarkeiten

Der BFH stufte eine **einmalige Entschädigungszahlung** für die Einräumung eines durch eine immerwährende Dienstbarkeit gesicherten und zeitlich unbegrenzten Rechts, ein privates Grundstück mit einer Stromleitung zu überspannen, als nicht steuerbar ein (BFH, Urteil v. 2.7.2018, IX R 31/16, BFH/NV 2017 S. 968).

Die hierfür erhaltene Entschädigung führt laut BFH zum einen nicht zu Einkünften i. S. des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, da nicht die zeitlich vorübergehende Nutzung, sondern die unbefristete dingliche Belastung vergütet wurde. Zum anderen führt die Zahlung auch nicht zu sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG, weil hierunter u. a. keine Veräußerungsvorgänge bzw. veräußerungsähnliche Vorgänge fallen und das Entgelt im konkreten Fall dafür erbracht wurde, einen Vermögensgegenstand in seiner Substanz endgültig aufzugeben.

1.10 Ergänzungen zu den Anti-cum/cum-Regelungen

Die durch das InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl 2016 I S. 1730) eingeführte Anti-cum/cum-Regelung des § 36a EStG erfordert für die **vollständige Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer** u. a., dass der Steuerpflichtige während einer bestimmten Mindesthaltedauer ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der die Dividendenzahlungen vermittelnden Anteile ist und währenddessen ununterbrochen ein bestimmtes Mindestwertänderungsrisiko trägt. Ergänzend dazu werden mit den durch das Jahressteuergesetz 2018 erfolgten Anpassungen Gestaltungen verhindert, die diese Anti-cum/cum-Regelung des § 36a EStG umgehen (§ 44a EStG, § 45 EStG). Die Neuregelung des § 45 EStG ist erstmals auf den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden.